

Erweiterung KWR-Deponie II Tagebau Inden

Artenschutzprüfung, Stufe II (ASP II)



Erweiterung KWR-Deponie II Tagebau Inden

Artenschutzprüfung, Stufe II (ASP II)

Gutachten im Auftrag der
RWE Power AG

Bearbeiter:
Dr. Claus Albrecht
Dr. Thomas Esser
Dipl.-Biol. Annika Keller

KÖLNER BÜRO FÜR FAUNISTIK
Gottesweg 64
50969 Köln
www.kbff.de

Köln, im November 2020

Inhalt

1. Anlass und Rechtsgrundlagen.....	3
1.1 Anlass	3
1.2 Rechtsgrundlagen	4
1.2.1 Artenschutzrechtliche Vorgaben des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG)	4
1.2.2 Begriffsdefinitionen	6
1.2.3 Schlussfolgerung	9
2. Beschreibung des Vorhabenbereichs	10
3. Vorgehensweise und Methodik.....	14
3.1 Vorgehensweise und Fragestellung.....	14
3.2 Auswahl artenschutzrechtlich relevanter Arten	14
3.3 Methodik und Datengrundlagen.....	15
4. Beschreibung der denkbaren vorhabenbedingten Auswirkungen	17
5. Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Arten in der vorhandenen CEF- Maßnahmenfläche und im Vorhabenbereich	19
5.1 Wildlebende Vogelarten	19
5.1.1 Vorkommen auf der vorhandenen CEF-Maßnahmenfläche	19
5.1.2 Vorkommen im Erweiterungsbereich und im südöstlichen Änderungsbereich.....	22
5.2 Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie	24
5.2.1 Vorkommen auf der bestehenden CEF-Maßnahmenfläche.....	24
5.2.2 Vorkommen im Erweiterungsbereich und im südöstlichen Änderungsbereich.....	24
6. Konfliktprognose: Betroffenheit artenschutzrechtlich relevanter Arten	25
6.1 Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung artenschutzrelevanter Beeinträchtigungen.....	25
6.2 Funktionserhaltende Maßnahmen (CEF-Maßnahmen).....	25
6.3 Verbleibende artenschutzrechtliche Betroffenheiten	26
6.3.1 Europäische Vogelarten.....	26
7. Risikomanagement und Dokumentation	33
8. Prüfung von Ausnahmetatbeständen.....	34
9. Zusammenfassung und Fazit: Artenschutzrechtliche Zulässigkeit der Erweiterung der KWR Deponie Inden II.....	35
10. Literatur und sonstige verwendete Quellen.....	36

1. Anlass und Rechtsgrundlagen

1.1 Anlass

§ 44 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) enthält für bestimmte Tier- und Pflanzenarten Verbotstatbestände, die ihrem Schutz dienen. Diese Schutzbestimmungen gelten, unabhängig von speziellen Schutzgebieten, für Pflanzen- und Tierarten, die nach § 7 BNatSchG besonders und/oder streng geschützt sind. Sie gelten für Individuen der Arten (z.B. für das Sammeln, Verletzen oder Töten), aber auch für von ihnen zum Überleben benötigte Lebensräume bzw. Lebensraumstrukturen.

Eingriffsbedingte Veränderungen von Natur und Landschaft bedürfen immer dann einer Überprüfung artenschutzrechtlicher Belange, wenn nicht von vorneherein auszuschließen ist, dass bestimmte geschützte Arten, und zwar Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie, wildlebende Vogelarten sowie Arten, die nach einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG aufgeführt sind, von einem Vorhaben betroffen sein könnten (siehe hierzu auch Kapitel 1.2). Zu beachten sind hierbei zunächst die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG, wonach es nicht zu einer Tötung oder Verletzung von Individuen artenschutzrechtlich relevanter Arten (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG), zu einer erheblichen Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) oder zu einer Zerstörung der Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG) dieser Arten kommen darf. § 44 Abs. 5 BNatSchG regelt den Eingriff im Falle der Betroffenheit der Fortpflanzungs- und Ruhestätten und im Hinblick auf damit unvermeidbare Beeinträchtigungen von Individuen artenschutzrechtlich relevanter Tierarten weiter (nähere Ausführungen siehe nachfolgendes Kapitel 1.2).

Die RWE Power AG betreibt im rekultivierten Bereich des Tagebaus Inden die Kraftwerksreststoffdeponie (KWR-Deponie II Tagebau Inden). Die Deponie ist im Jahr 2010 in Betrieb gegangen. Seitdem werden dort die Kraftwerksreststoffe des Kraftwerks Weisweiler (Braunkohlenaschen, Gips sowie Wasser aus der Rauchgasentschwefelung), in geringem Umfang eigene mineralische Abfälle sowie im Rahmen der gemeinsamen Ablagerung auch die Aschen und Gipse der Müllverbrennungsanlage Weisweiler abgelagert. Der Bau und Betrieb der KWR-Deponie Inden II war bereits Gegenstand einer Artenschutzprüfung der Stufe II (KÖLNER BÜRO FÜR FAUNISTIK 2008).

Auf einer Fläche von ca. 58 ha werden derzeit jährlich bis zu ca. 1,2 Mio. m³ Abfälle der Deponieklasse I abgelagert. Das genehmigte Gesamtvolumen beträgt 19 Mio. m³. Ende 2019/Anfang 2020 lag das Restvolumen noch bei ca. 7,1 Mio. m³. Dieses Restvolumen ist jedoch nicht ausreichend für die Ablagerung der anfallenden Abfälle und insbesondere der Kraftwerksreststoffe, die bei der Auskohlung des Tagebaus Inden bis zum Tagebauende noch anfallen wer-

den. Dies ist darin begründet, dass die tatsächlich anfallenden Kraftwerksreststoffmengen insgesamt höher sind als seinerzeit erwartet, weil der Aschegehalt der eingesetzten Braunkohle höher ist als zunächst angenommen.

Es ist somit notwendig, die Deponiefläche zu erweitern. Die Erweiterung betrifft die in Kapitel 2 näher beschriebene und bereits planfestgestellte Fläche südöstlich des derzeitigen Ablagerungsbereichs sowie die daran angrenzende neue Erweiterungsfläche im Osten. Die Deponie soll so um insgesamt ca. 4,7 ha (Ablagerungsfläche) vergrößert werden. Somit umfasst der bereits genehmigte Deponiekörper inklusive der Erweiterung eine Gesamtgrundfläche von ca. 62,9 ha. Sowohl die genehmigte Dauer der Ablagerungsphase bis 2032 als auch die genehmigten Abfälle (unveränderte Abfallschlüsselnummern) bleiben dabei unverändert.

Durch das geplante Vorhaben kann es auf den o.g. Flächen zu Betroffenheiten von Arten kommen, die unter die Schutzbestimmungen des § 44 BNatSchG (Zugriffsverbote) fallen. In der vorliegenden artenschutzrechtlichen Betrachtung wird dargestellt, ob und - wenn ja - welche artenschutzrechtlichen Konflikte im Zusammenhang mit der Realisierung des Vorhabens entstehen können. Weiterhin wird geklärt, ob das Vorhaben aus artenschutzrechtlicher Sicht als zulässig einzustufen ist.

1.2 Rechtsgrundlagen

Die Vorgaben der §§ 44 und 45 BNatSchG bilden die Grundlage für die artenschutzrechtliche Prüfung. Sie werden daher nachfolgend erläutert.

1.2.1 Artenschutzrechtliche Vorgaben des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG)

Die artenschutzrechtlichen Regelungen des BNatSchG finden sich in § 44 mit den dort dargestellten Verboten. Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören

(Zugriffsverbote).

In § 44 Absatz 5 BNatSchG werden die Zugriffsverbote für nach § 15 BNatSchG zugelassene Eingriffe in Natur und Landschaft sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Abs. 2 S. 1 BNatSchG (z.B. bei Aufstellung eines Bebauungsplans) eingeschränkt. Im Rahmen der Änderung des BNatSchG vom 15. September 2017 wurde der § 44 Abs. 5 BNatSchG wie folgt neu gefasst:

(5) „Für nach § 15 Absatz 1 unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Absatz 1 oder Absatz 3 zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1 gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5. Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen

1. das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,
2. das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,
3. das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgelegt werden.

Wenn eine artenschutzrechtliche Betroffenheit geschützter Arten nach § 44 Abs. 1 und Abs. 5 BNatSchG eintritt, ist die Ausnahmeregelung des § 45 Abs. 7 BNatSchG zu prüfen:

(7) Die nach Landesrecht zuständigen Behörden sowie im Falle des Verbringens aus dem Ausland das Bundesamt für Naturschutz können von den Verboten des § 44 im Einzelfall weitere Ausnahmen zulassen, insb.

...

5. aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art.

Eine Ausnahme darf nur zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert, soweit nicht Artikel 16 Abs. 1 der Richtlinie 92/43/EWG weitergehende Anforderungen enthält. Artikel 16 Abs. 3 der Richtlinie 92/43/EWG und Artikel 9 Abs. 2 der Richtlinie 79/409/EWG sind zu beachten. Die Landesregierungen können Ausnahmen auch allgemein durch Rechtsverordnung zulassen (...).

1.2.2 Begriffsdefinitionen

Das BNatSchG nimmt teilweise Bezug auf die artenschutzrechtlichen Vorgaben der FFH-Richtlinie (insbesondere Artikel 16). Daher werden nachfolgend die im BNatSchG verwendeten Begriffe unter Berücksichtigung europarechtlicher Vorgaben interpretiert.

Die Inhalte des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG bedürfen grundsätzlich keiner näheren Begriffsdefinition. Sie beziehen sich auf die Individuen und ihre Entwicklungsstadien und verbieten den Fang, das Nachstellen, Verletzen oder Töten. Sie sind individuenbezogen anzuwenden. Allerdings wird der Verbotstatbestand der Tötung oder Verletzung von Individuen und ihren Entwicklungsstadien nur dann als einschlägig angesehen, wenn das Risiko einer ebensolchen Beeinträchtigung über das allgemeine Lebensrisiko, dem eine Art während ihres Lebenszyklus ohnehin ausgesetzt ist, hinausgeht.

Der Begriff der „Störung“ entsprechend § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG lässt sich in Anlehnung an die Ausführungen der EU-Kommission zur FFH-Richtlinie näher definieren. Störungen können durch Beunruhigungen und Scheuchwirkungen infolge von Lärm, Licht sowie durch Fahrzeuge oder Maschinen eintreten (LÜTTMANN 2007, TRAUTNER 2008, MUNLV 2008). Auch Zerschneidungswirkungen oder optische Wirkungen wie z.B. Silhouettenwirkungen von technischen Bauwerken fallen demnach unter die Störwirkungen. Das Maß der Störung hängt von Parametern wie Intensität, Dauer und Wiederholungsfrequenz auftretender Störungen ab. In einem so genannten „Guidance document“ zur Anwendung der artenschutzrechtlichen Regelungen der FFH-Richtlinie (EUROPEAN COMMISSION 2007, Kapitel II.3.2.) werden Störungen immer dann als relevant betrachtet, wenn sie negativen Einfluss auf die Überlebenschancen, den Fortpflanzungserfolg oder die Reproduktionsfähigkeit der zu schützenden Arten haben. Alle Störungen, die zu einer Abnahme der Verbreitung einer Art im Raum führen, sind ebenfalls eingeschlossen. Damit sind Störungen artspezifisch unterschiedlich zu definieren, da sich die Empfindlichkeit gegenüber störenden Einflüssen auch artspezifisch unterscheidet.

Ähnlich wie die EU-Kommission äußert sich das MINISTERIUM FÜR UMWELT UND NATURSCHUTZ, LANDWIRTSCHAFT UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES NRW (MUNLV 2008). Allerdings beinhaltet der Störungstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG einen populationsbezogenen Ansatz. Danach ist für das Eintreten des Störungstatbestands entscheidend, dass es zu einem negativen Einfluss auf Populationsniveau kommt, indem die Fitness der betroffenen Individuen populationsrelevant verringert wird (KIEL 2005). Entscheidend ist hiernach, „wie sich die Störung auf die Überlebenschancen, die Reproduktionsfähigkeit und den Fortpflanzungserfolg der Individuen der lokalen Population auswirkt“ (siehe MUNLV 2008, MKULNV 2016). Letztendlich

sind lokale Populationen also nach dem Angebot geeigneter Habitats vor Ort, den Lebensraumansprüchen der betroffenen Arten sowie ihrer räumlichen Verbreitung und ihres Erhaltungszustands abzugrenzen.

Das MKULNV (2016) wählt für Lokalpopulationen einen pragmatischen Ansatz. Danach sind diese weniger populationsbiologisch oder genetisch zu definieren, sondern am ehesten als lokale Dichtenzentren bzw. Konzentrationen. In einigen Fällen sind dies zugleich die Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der Arten (etwa bei einigen Fledermäusen oder Amphibien). In zahlreichen Fällen kann es aber auch sinnvoll sein, Landschaftseinheiten (Waldgebiete, Grünlandkomplexe u.a.) als Lebensräume lokaler Populationen zu definieren. Arten mit sehr großen Aktionsräumen wiederum bedürfen ggf. einer noch weiteren Definition des Begriffs der lokalen Population. Hier können Gemeindegebiete oder Kreisgebiete herangezogen werden, um Beeinträchtigungen lokaler Populationen näher zu bestimmen. Ob dem pragmatischen Ansatz des MUNLV (2008) gefolgt werden kann, oder dieser in Abhängigkeit der ökologischen Voraussetzungen einzelner Arten abgeändert werden muss, lässt sich erst bei näherer Betrachtung der einzelnen betroffenen Arten belastbar aussagen.

Da die Frage der „Erheblichkeit“ einer Störung daran anknüpft, ob sich der Erhaltungszustand lokaler Populationen verschlechtern könnte, ist die Bewertung des Erhaltungszustands einer lokalen Population vor Wirksamwerden der Störung von großer Bedeutung. Bei verbreiteten, nicht konzentriert auftretenden Arten wird dieser nicht so schnell beeinträchtigt werden, während konzentriert auftretende Arten mit einem ungünstigen Erhaltungszustand bereits bei geringeren Auswirkungen auf lokaler Ebene beeinträchtigt werden können (siehe MUNLV 2008).

Als Fortpflanzungsstätten werden alle Teillebensräume bezeichnet, die für die Paarung und Niederkunft sowie ggf. die nachfolgende Jungenaufzucht erforderlich sind. Sie decken auch die Umgebung der Nester oder die Orte der Niederkunft ab, wenn diese für die Nachwuchspflege benötigt werden. Fortpflanzungsstätten können somit Balzplätze, Paarungsquartiere, Nistplätze usw. umfassen (siehe EUROPEAN COMMISSION 2005, 2007, Kapitel II.3.4. vgl. auch Begriffsdefinition des MUNLV 2008 und des MKULNV 2016).

Ruhestätten sind die Bereiche, die von Tieren aufgesucht werden, wenn diese nicht aktiv sind. Hierzu gehören Plätze, die zur Thermoregulation, als Rast- oder Schlafplätze, Verstecke oder für die Überwinterung genutzt werden. Die LANA (2007) bezeichnet die Fortpflanzungs- und Ruhestätten zusammenfassend als „Lebensstätten“ der zu schützenden Arten.

Fortpflanzungs- und Ruhestätten können artspezifisch in unterschiedlicher Weise eingegrenzt werden. Es ist möglich, nur die Bereiche, in denen eine konkrete Art tatsächlich vorkommt, kleinräumig als Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu bezeichnen, sofern sich das Vorkommen einer Art hierauf beschränkt. Dem steht eine weitere Definition gegenüber, die die Gesamtheit

geeigneter Bereiche zur Fortpflanzungs- und Ruhestätte erklärt. Die Europäische Kommission bevorzugt die weitere Definition (siehe EUROPEAN COMMISSION 2005, 2007, Kapitel II.3.4.b), schränkt aber zugleich ein, dass für Arten mit größeren Aktionsradien eine Beschränkung auf einen klar abgegrenzten Raum sinnvoll erscheint.

Das MUNLV (2008) kommt zu dem Ansatz, dass Arten mit geringen Raumansprüchen eher nach der weiten Definition, also der Gesamtheit geeigneter Fortpflanzungs- und Ruhestätten im betrachteten Raum, Arten mit großen Aktionsradien dagegen eher mit einer engeren, auf besonders geeignete Teillebensräume eingegrenzten Sichtweise, behandelt werden sollten. Bei Vögeln sollte in der Regel nicht nur das eigentliche Nest, sondern das gesamte Revier als Fortpflanzungsstätte betrachtet werden. Nur bei Arten, die große Brutreviere nutzen und ihre Nahrungsreviere weiträumig und unspezifisch aufsuchen, kann die Lebensstätte auf das eigentliche Nest mit einer geeigneten störungsarmen Ruhezone beschränkt werden (siehe MUNLV 2008, MKULNV 2016).

Auch der Begriff der Beschädigung bedarf einer näheren Betrachtung. Nach Darstellung der Europäischen Kommission (EUROPEAN COMMISSION 2007, Kapitel II.3.4.c) stellt eine Beschädigung eine materielle Verschlechterung dar, die im Gegensatz zur Vernichtung schleichend erfolgt und zur graduellen Verschlechterung der Funktionalität einer Stätte führt. Dies mag ein langsamer Prozess sein, der streng genommen nicht immer mit einer physischen Beschädigung, sondern eher mit einer sukzessiven Beeinträchtigung einhergehen kann. Entscheidend für die Aussage, ob eine Handlung zur Beschädigung eines Lebensraumes einer Art führt, sind Ursache-Wirkungs-Prognosen. Als Beschädigungen sind auf jeden Fall alle Handlungen zu bezeichnen, die nachweislich zur Beeinträchtigung der Funktion von einer Fortpflanzungs- oder Ruhestätte führen.

Auch die Frage der „Absichtlichkeit“ bei dem Inkaufnehmen artenschutzrechtlicher Beeinträchtigungen ist durch den EuGH im so genannten „Caretta-Caretta-Urteil“ vom 30.01.2002, Rs. C-103/00 (siehe unter <http://curia.europa.eu>) thematisiert worden. Danach ist eine Handlung dann als absichtlich zu bezeichnen, wenn sie in Kenntnis aller Umstände, folglich im Bewusstsein des Vorkommens der geschützten Arten und der beeinträchtigenden Wirkung der Handlung vorgenommen wird. Eine unmittelbare Absicht des Tötens von Anhang IV – Arten oder der Störung derselben muss nicht vorhanden sein. Das Wissen um die voraussichtliche Wirkung des eigenen Handelns im Zusammenhang mit dem ebenfalls bekannten Vorkommen von Anhang IV – Arten reicht aus, um dieses als absichtlich zu bezeichnen (EUROPEAN COMMISSION 2007, Kapitel II.3.).

1.2.3 Schlussfolgerung

Ein Vorhaben ist somit unter folgenden Maßgaben durchführbar:

- a. Es entstehen keine Konflikte mit artenschutzrechtlich relevanten Arten oder
- b. die entstehenden Konflikte können mit Hilfe geeigneter Maßnahmen vermieden oder soweit gemindert werden, dass die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nicht eintreten oder
- c. es verbleiben Beeinträchtigungen; das Vorhaben erfüllt aber die Voraussetzungen der artenschutzrechtlichen Ausnahmeregelungen im Sinne des § 45 Abs. 7 BNatSchG (letzterer in Verbindung mit Artikel 16 Absatz 1 FFH-Richtlinie unter Beachtung der Artikel 16 Absatz 3 FFH-Richtlinie und Artikel 9 Absatz 2 Vogelschutzrichtlinie).

Alle Varianten, die nicht unter die Ergebnisse der Punkte a. bis c. fallen, sind aus artenschutzrechtlicher Sicht unzulässig.

2. Beschreibung des Vorhabenbereichs

Der Vorhabenbereich setzt sich aus einem Änderungsbereich der bereits planfestgestellten Deponie (vgl. Abb. 1, rot abgegrenzt) und einem neuen Erweiterungsbereich (vgl. Abb. 1, orange abgegrenzt und schraffiert) zusammen. Der bereits planfestgestellte Änderungsbereich besteht aus der aktiven Ablagerungsfläche (Betriebsfläche, vgl. Abb. 1, weiß abgegrenzt), die den ganz überwiegenden Teil des vorliegenden Vorhabens einnimmt und aufgrund fehlender Lebensraumeignung aus artenschutzrechtlicher Sicht nicht von Relevanz ist und daher dieser Prüfung nicht unterliegt. Ferner umfasst der Vorhabenbereich auch die südöstlichste Teilfläche des Änderungsbereichs (vgl. Abb. 1, blau schraffierte Fläche innerhalb des Änderungsbereichs), die südlich an den Erweiterungsbereich anschließt, sie ist Gegenstand dieser Artenschutzrechtlichen Prüfung. Vorhabenrelevant ist ferner die bereits umgesetzte CEF-Maßnahmenfläche, die der Abb. 2 zu entnehmen ist.

Im Erweiterungsbereich selbst (vgl. Abb. 1, orange abgegrenzt und schraffiert), der außerhalb der Planfeststellungsgrenze im Osten/Südosten an den Ablagerungsbereich angrenzt, wurden im Zuge der Wiedernutzbarmachung die sogenannte Rohkippe angeschüttet, etwa zwei Drittel wurden auch bereits landwirtschaftlich rekultiviert.

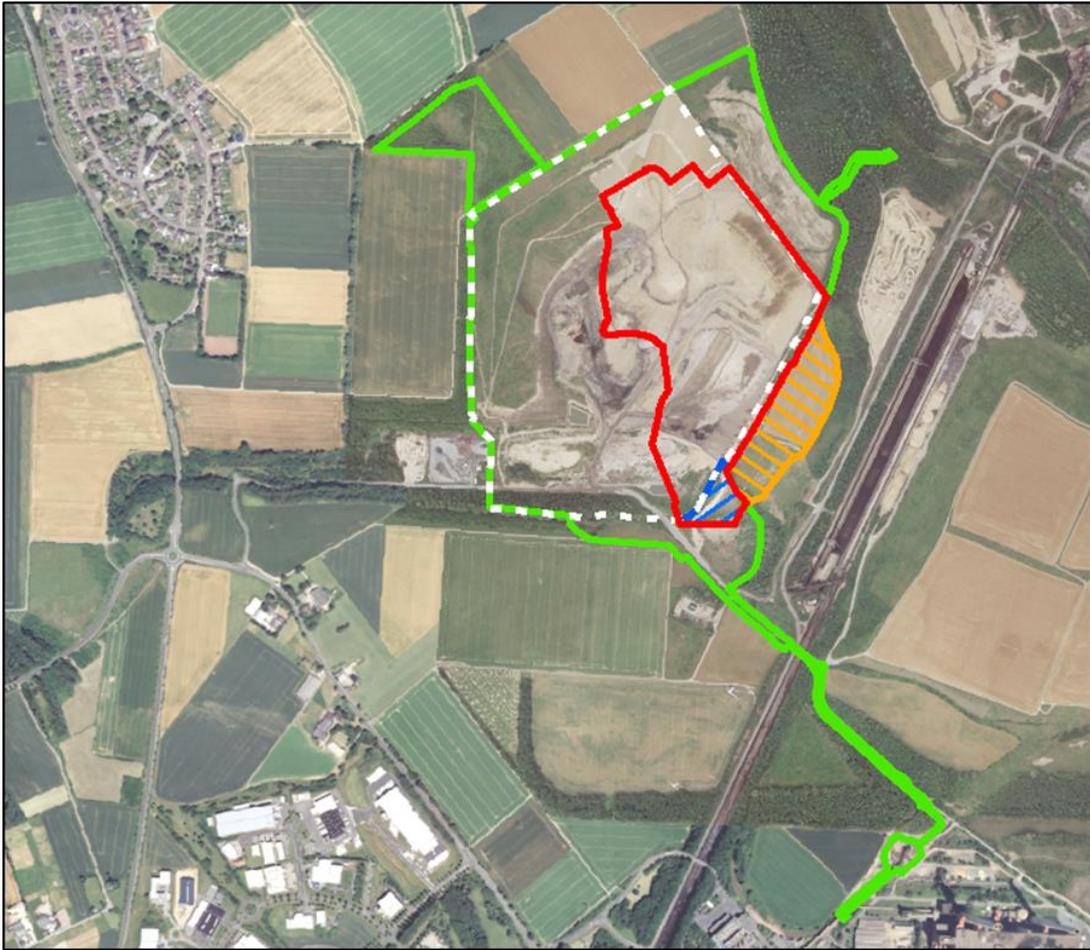


Abbildung 1: Vorhabenfläche zur Erweiterung der KWR-Deponie II Tagebau Inden (Bezeichnungen siehe Text; Befliegungsdatum: 30.06.2020, Hochbefliegung: 24.06.2019 © RWE Power).

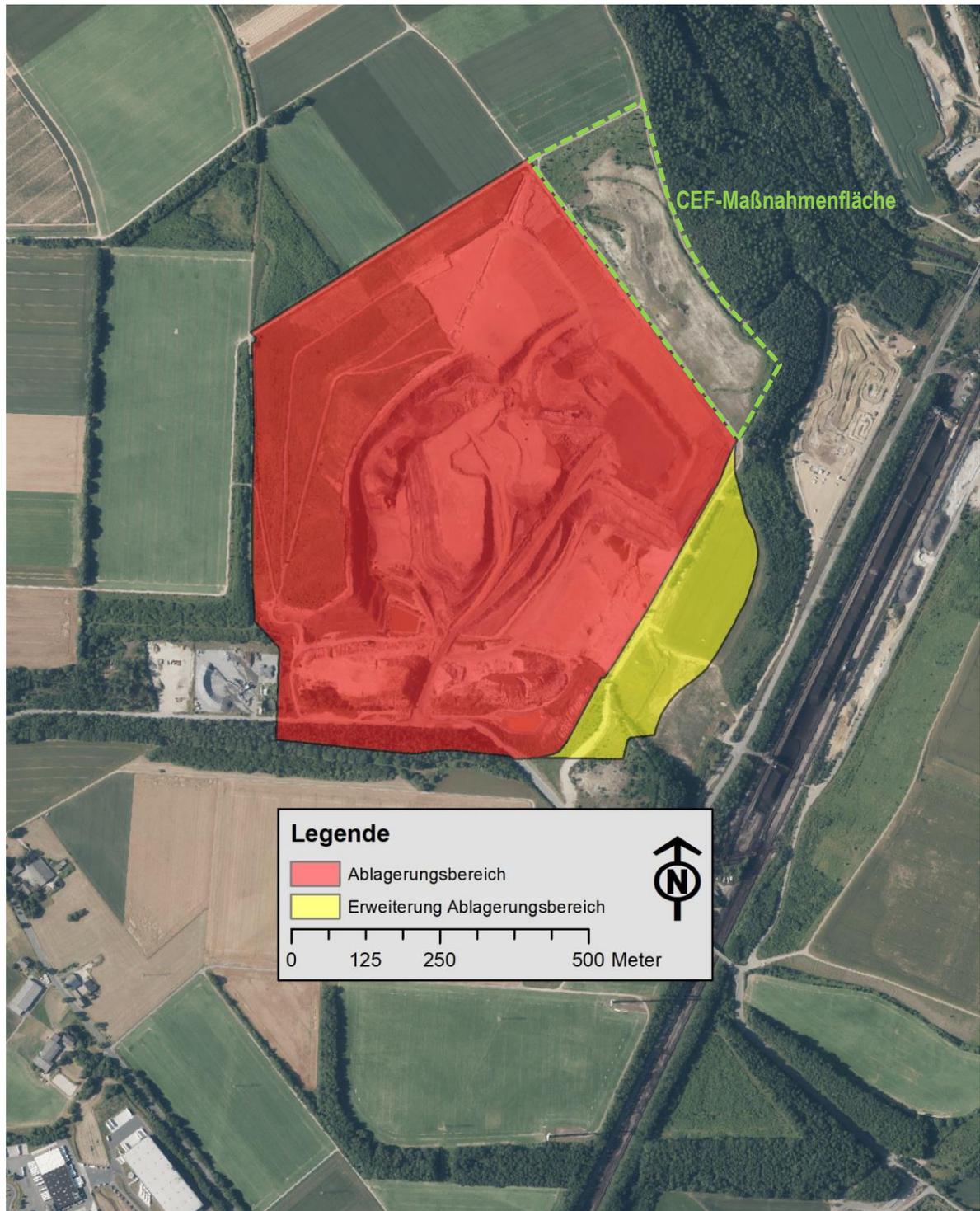


Abbildung 2: Relevante Teilflächen für die vorliegenden Artenschutzprüfung.

Der östlich an die Planfeststellungsgrenze angrenzende **Erweiterungsbereich** ist teilweise rekultiviert und landwirtschaftlich genutzt. Teilweise ist noch kein kulturfähiges Bodenmaterial aufgetragen, d. h. hier stehen noch sandig-kiesige Substrate an, auf denen sich schütterere Vegetation ausbreiten konnte (siehe nachfolgende Abbildung 4).

Die **Abbildungen 3 bis 4** vermitteln einen Eindruck über den aktuellen Zustand der o.g. Flächen.



Abbildung 3: Blick auf den derzeitigen Ablagerungsbereich.



Abbildung 4: Blick von Norden auf den Erweiterungsbereich mit sandig-kiesigen Substraten.

3. Vorgehensweise und Methodik

3.1 Vorgehensweise und Fragestellung

In Bezug auf den Artenschutz müssen folgende Aspekte behandelt werden:

- Es ist zu dokumentieren, ob und ggf. wie sich artenschutzrechtlich relevante Arten im Wirkungsbereich des Vorhabens verteilen. Bedeutung haben dabei europarechtlich geschützte Arten (europäische Vogelarten und Anhang IV Arten der FFH-RL), da sie den unter 1.2 dargestellten artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen unterliegen und zudem Grundlage sind, die Zulässigkeit des Eingriffs bewerten zu können.
- Es ist der Tatbestand der Tötung oder Verletzung von Individuen artenschutzrechtlich relevanter Arten nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG zu prüfen.
- Im Hinblick auf das Störungsverbot ist nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG zu prüfen, ob sich der Erhaltungszustand ggf. betroffener lokaler Populationen prüferelevanter Arten vorhabenbedingt verschlechtern könnte.
- Unter Berücksichtigung des § 44 Abs. 5 BNatSchG ist bei zugelassenen Eingriffen zu prüfen, ob Fortpflanzungs- oder Ruhestätten von Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie oder europäische Vogelarten im Sinne § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG im Einflussbereich des Vorhabens auftreten und beeinträchtigt werden können. Das Verbot des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG ist nicht verletzt, soweit die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Gleiches gilt für das Verbot des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG, soweit die danach verbotene Handlung unvermeidbar mit einer Beeinträchtigung nach Abs. 1 Nr. 3 verbunden ist.
- Falls ein Verbotstatbestand nicht auszuschließen ist, ist zu prüfen, ob eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG gewährt werden kann. Hierfür ist eine Begründung zum Vorliegen der Ausnahmevoraussetzungen, insbesondere zu zumutbaren Alternativen und zur Frage des Erhaltungszustands betroffener Arten als Folge des Vorhabens, erforderlich.

3.2 Auswahl artenschutzrechtlich relevanter Arten

Den Vorgaben des § 44 Abs. 1 Nrn. 1, 3 und 4 BNatSchG folgend, gelten die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände für sämtliche besonders geschützten Arten (vgl. Kapitel 1.2.2), § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG gilt nur für die streng geschützten Arten und die wildlebenden Vogelarten. Mit Blick auf § 44 Abs. 5 BNatSchG beschränkt sich die artenschutzrechtliche Prüfung auf die Arten des Anhangs IV der FFH-RL und auf die wildlebenden Vogelarten. Die übrigen, national besonders und streng geschützten Arten unterliegen der Eingriffsregelung und sind daher im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung nicht zu berücksichtigen.

3.3 Methodik und Datengrundlagen

Im Zeitraum März bis Juni 2019 wurde auf der sich nordöstlich an den Ablagerungsbereich anschließenden bereits bestehenden CEF-Maßnahmenfläche und dem geplanten Erweiterungsbereich flächendeckend eine Revierkartierung der wildlebenden Vogelarten entsprechend der Vorgaben von SÜDBECK et al. (2005) durchgeführt. Beobachtungen von Nahrungsgästen oder Durchzüglern wurden mit dokumentiert, weiterhin Beobachtungen von Arten im nahen Umfeld der untersuchten Flächen. Die Begehungen erfolgten bei günstigen Wetterbedingungen an 6 Terminen in den frühen Morgenstunden bis ca. 11.00 Uhr. Die Begehungstermine sind der nachfolgenden Tabelle zu entnehmen. Dabei wurde auch auf andere Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Arten geachtet (Querschnittserfassung).

Tabelle 1: Begehungstermine 2019. Nächtliche Begehungen sind grau unterlegt.

Datum	Erfassung
22.03.	Erfassung artenschutzrechtlich relevanter Arten (Amphibien+Brutvögel)
11.04.	Erfassung artenschutzrechtlich relevanter Arten (Amphibien+Brutvögel)
23.04.	Erfassung artenschutzrechtlich relevanter Arten (Amphibien+Brutvögel)
24.04.	Erfassung artenschutzrechtlich relevanter Amphibien
14.05.	Erfassung artenschutzrechtlich relevanter Arten (Amphibien+Brutvögel)
21.05.	Erfassung artenschutzrechtlich relevanter Amphibien
29.05.	Erfassung artenschutzrechtlich relevanter Arten (Amphibien+Brutvögel)
11.06.	Erfassung artenschutzrechtlich relevanter Arten (Amphibien+Brutvögel)
16.07.	Erfassung artenschutzrechtlich relevanter Amphibien
31.07.	Erfassung artenschutzrechtlich relevanter Amphibien
03.09.	Erfassung artenschutzrechtlich relevanter Amphibien

Vorkommen bzw. artenschutzrechtlich relevante Betroffenheiten von Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie konnten laut Ergebnis der Artenschutzprüfung aus dem Jahr 2008 vor allem auf Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Amphibienarten (insbesondere Kreuzkröte, siehe KÖLNER BÜRO FÜR FAUNISTIK 2008) beschränkt werden. Auch das jährliche Monitoring

der Fläche der KWR-Deponie seit 2010 belegt, dass mögliche Vorkommen von Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie auf Amphibien beschränkt werden können. Daher fand keine über diese Tiergruppe und die in die Brutvogelkartierung integrierte Querschnittserfassung hinausgehende Bestandsaufnahme artenschutzrechtlich relevanter Arten statt.

4. Beschreibung der denkbaren vorhabenbedingten Auswirkungen

Mit Blick auf mögliche Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Arten sind im Zusammenhang mit der Erweiterung der KWR-Deponie II Tagebau Inden folgende Auswirkungen des Vorhabens denkbar:

- **Flächeninanspruchnahme / Lebensraumverlust**

Vorhabenbedingt kommt es zu Flächeninanspruchnahmen. Betroffen sind vor allem Offenlandbiotope mit offen Bodenstellen und Bereichen, auf denen sich eine schütterere Vegetation entwickeln konnte. Die Anlage/Einrichtung der Deponie geht insgesamt sukzessive vonstatten. Es kommt also nicht zu einem sofortigen vollständigen Lebensraumverlust. Es bleiben auch während des Deponiebetriebs Teillebensräume für die vorkommenden Arten über längere Zeiträume erhalten. Mit der Inanspruchnahme gehen die derzeit vorhandenen Lebensraumfunktionen sukzessive verloren.

- **Eingriffe in den Grundwasserhaushalt, Auswirkungen auf Oberflächengewässer, Stoffeinträge**

Bedingt durch den Jahrzehnte andauernden Abbau der Braunkohle ist der Grundwasserspiegel abgesenkt und wird erst allmählich wieder ansteigen. Ein Grundwasseranstieg und etwaige Beeinträchtigungen des Grundwasserhaushaltes können ausgeschlossen werden, da der Ablagerungsbereich komplett abgedichtet wird. Diesbezügliche Auswirkungen auf artenschutzrechtlich relevante Arten können ausgeschlossen werden.

Für mögliche Stoffeinträge spielen vor allem betriebsbedingte Staubimmissionen eine Rolle. Zur Reduzierung dieser Immissionen werden die Abfälle in einem erdfeuchten Zustand mit einem Wassergehalt von etwa 15 % auf die Deponie transportiert. Die Übergabestelle an der Bandanlage, das Zwischendepot, die Fahrwege sowie die Deponiefläche selbst werden, sofern erforderlich, mit Wasser benetzt. Zudem werden im Ablagerungsbereich und am Zwischendepot je ein Durchfahrbecken errichtet, bei deren Durchfahren das an den Reifen, Unterböden und Radkästen der Fahrzeuge anhaftende Bodenmaterial abgewaschen wird, wodurch die Staubimmissionen ebenfalls reduziert werden. Zu beachten ist darüber hinaus, dass es sich im vorliegenden Fall um eine bereits in Betrieb befindliche Deponie handelt. Die vereinzelt Staubemissionen z.B. im Bereich der Zufahrten sind also auch als Vorwirkung bereits vorhanden. Da der Betrieb der Deponie weitestgehend unverändert fortgeführt wird, sind die vorgenannten Wirkpfade allenfalls dann von Bedeutung, wenn besonders sensible Arten oder Biotope in den zukünftig zu beanspruchenden Flächen vorhanden sein sollten.

- **Akustische und optische Störwirkungen**

Die KWR-Deponie wird bereits seit 2010 und u. a. auch in unmittelbarer Nachbarschaft zur hier behandelten Erweiterungsfläche, aber auch zu einer nordöstlich des Ablagerungsbereichs angelegten CEF-Maßnahmenfläche betrieben. Im Rahmen des behördlich angeordneten Monitorings konnte auf der CEF-Maßnahmenfläche das Vorkommen der als Zielarten bezeichneten Arten und durch die im Zusammenhang mit diesem Vorhaben durchgeführte Erhebung auch das Vorkommen weiterer z. T. ebenfalls planungsrelevanter Arten dokumentiert werden. Dieses Ergebnis belegt, dass die betriebsbedingten akustischen und optischen Reize zu keiner nachhaltigen Störung der relevanten Arten in der direkten Nachbarschaft führen. Hieran wird sich vorhabenbedingt auch zukünftig nichts ändern.

- **Auswirkungen auf Lebensraumvernetzung und -verbund**

Beeinträchtigung von Vernetzungs- und Verbundbeziehungen treten z. B. auf, wenn funktionale Zusammenhänge von Lebensräumen gestört werden (z.B. Trennung von Brut- und Nahrungsräumen einer Tierart), wenn Tierwanderwege unterbrochen oder miteinander in Kontakt stehende Teilpopulationen durch ein Vorhaben voneinander getrennt werden (Barriereeffekte). Weiterhin können sich Auswirkungen auf Artvorkommen insgesamt ergeben, wenn Teilpopulationen bestimmter Arten beeinträchtigt werden und dadurch die Gesamtpopulation unter eine für den Fortbestand notwendige Größe sinkt.

- **Unmittelbare Gefährdung von Individuen**

Eine unmittelbare Gefährdung von Individuen geschützter Arten kann bau- und betriebsbedingt eintreten. Baubedingt sind Tötungen oder Verletzungen von Tieren denkbar, wenn die Beseitigung von Gelegen mit Eiern oder Jungtieren von Vögeln während der Brut- und/oder Nestlingsphase bzw. Bodenarbeiten während der Winterruhe der Amphibien durchgeführt würden.

Betriebsbedingt sind Tötungen oder Verletzungen durch den Fahrzeug- und Geräteeinsatz denkbar. Die Geschwindigkeiten der Fahrzeuge sind aber i.d.R. zu gering, um zu einem direkten Kollisionsrisiko für flugfähige Tiere (Fledermäuse und Vögel) zu führen. Das Risiko ist daher auf die Amphibien als weniger mobile und nicht flugfähige Artengruppe beschränkt.

Die denkbaren vorhabenbedingten Auswirkungen sind Grundlage für die Konfliktprognose (siehe Kapitel 6).

5. Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Arten in der vorhandenen CEF-Maßnahmenfläche und im Vorhabenbereich

5.1 Wildlebende Vogelarten

5.1.1 Vorkommen auf der vorhandenen CEF-Maßnahmenfläche

Um das verbleibende Lebensraumpotenzial als Ersatzlebensraum für etwaig auf der Erweiterungsfläche vorkommende artenschutzrechtlich relevante Arten ermitteln zu können, wurden faunistische Untersuchungen durchgeführt. Im Rahmen der 2019 durchgeführten Kartierung wurden 18 Vogelarten auf der CEF-Maßnahmenfläche nachgewiesen (siehe Tabelle 2). 8 Arten, davon 5 planungsrelevante im Sinne von KIEL (2005) bzw. LANUV NRW (2018), wurden als Brutvögel festgestellt. Von den 10 festgestellten Gastarten sind ebenfalls 5 planungsrelevant.

Tabelle 2: Artenliste der 2019 auf der derzeitigen CEF-Maßnahmenfläche nachgewiesenen Vögel. **Status:** B = Brutverdacht oder Revier besetzt, NG = Nahrungsgast, DZ = Durchzügler. **RL NW:** Rote-Liste-Status in Nordrhein-Westfalen nach GRÜNEBERG et al. (2017); **RL NB:** Rote-Liste-Status in der Großlandschaft Niederrheinische Bucht nach GRÜNEBERG et al. (2017); **RL D:** Rote-Liste-Status in Deutschland nach GRÜNEBERG et al. (2015); Kategorien: 1 = vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, V = zurückgehend (Vorwarnliste), * = ungefährdet. **Schutz:** Schutzstatus nach Begriffsbestimmungen § 7 Abs. 2 BNatSchG. § = besonders geschützt, §§ = streng geschützt. Fett hervorgehoben: planungsrelevante Arten nach KIEL (2005) bzw. LANUV NRW (2018).

Deutscher Name <i>wissenschaftl. Name</i>	Status	RL NW	RL NB	RL D	Schutz	Vorkommen
Bachstelze <i>Motacilla alba</i>	NG	V	V	*	§	Regelmäßiger Nahrungsgast.
Baumpieper <i>Anthus trivialis</i>	B	2	2	3	§	2 Brutreviere, davon eins im nördlichen, mit Gehölzen bestandenen Teil der Ausgleichsfläche, das zweite im zentralen Bereich, wo Steinhäufen häufig als Singwarte dienen.
Bluthänfling <i>Carduelis cannabina</i>	B/NG	3	2	3	§	Ein Brutrevier in den Gebüsch im nördlichen Teil der Ausgleichsfläche. Weitere Vögel (bis zu 15) überfliegend in Richtung der jungen Rekultivierung, dort Nahrungsgast.
Dorngrasmücke <i>Sylvia communis</i>	B	*	*	*	§	3 Brutreviere, davon 2 im nördlichen mit Gehölzen bestandenen Teil der Ausgleichsfläche, ein weiteres im Süden der Fläche, am dort verlaufenden Gewässer.
Feldlerche <i>Alauda arvensis</i>	NG	3 S	3	3	§	Regelmäßiger Nahrungsgast auf der Ausgleichsfläche. Bruten auf angrenzenden landwirtschaftlich rekultivierten Flächen.
Feldschwirl <i>Locustella naevia</i>	B	3	3	3	§	1 Brutrevier in der Hochstaudenflur im nördlichen Teil der Ausgleichsfläche.
Flussregenpfeifer <i>Charadrius dubius</i>	NG	2	1	*	§§, Art. 4 (2)	Regelmäßiger Nahrungsgast mit einem Individuum, meistens im Umfeld der Kleingewässer.
Goldammer <i>Emberiza citrinella</i>	B	*	*	V	§	2 Brutreviere im nördlichen Teil der Ausgleichsfläche

Deutscher Name wissenschaftl. Name	Status	RL NW	RL NB	RL D	Schutz	Vorkommen
Heidelerche <i>Lullula arborea</i>	B	*S	V	V	§§, Anh. I	1 Brutrevier mit erfolgreicher Brut (Beobachtung von 2 Jungvögeln) im Offenland im südlichen Teil der Ausgleichsfläche.
Mauersegler <i>Apus apus</i>	NG	*	*	*	§	Seltener Nahrungsgast mit 2 Individuen im Luftraum über der Ausgleichsfläche.
Mäusebussard <i>Buteo buteo</i>	Ü	*	*	*	§§	Einmalige Beobachtung eines die Ausgleichsfläche überfliegenden Tieres. Regelmäßiger Nahrungsgast im direkten Umfeld.
Rauchschwalbe <i>Hirundo rustica</i>	NG	3	2	3	§	Nahrungsgast mit bis zu vier Individuen im Luftraum über der Ausgleichsfläche.
Ringeltaube <i>Columba palumbus</i>	Ü	*	*	*	§	Einmalige Beobachtung zweier überfliegender Tauben.
Schwarzkehlchen <i>Saxicola rubicola</i>	B	*	V	*	§, Art. 4 (2)	2 Brutreviere auf der Ausgleichsfläche.
Steinschmätzer <i>Oenanthe oenanthe</i>	DZ	1/3 ^w	1	1/* ^w	§, Art. 4 (2)	Beobachtung von zwei Individuen im Umfeld der Gewässer und auf den Steinhäufen am 14.05.2019.
Stieglitz <i>Carduelis carduelis</i>	NG	*	*	*	§	Seltener Nahrungsgast.
Sumpfrohrsänger <i>Acrocephalus palustris</i>	B	V	3	*	§	1 Brutrevier in der Hochstaudenflur im nördlichen Teil der Ausgleichsfläche.
Wiesenschafstelze <i>Motacilla flava</i>	Ü	*	*	*	§	Beobachtung eines überfliegenden Tieres.

Bei den 5 planungsrelevanten Brutvogelarten handelt es sich um Baumpieper, Bluthänfling, Feldschwirl, Heidelerche und Schwarzkehlchen bei den 5 planungsrelevante Gastvogelarten um Feldlerche, Flussregenpfeifer, Mäusebussard, Rauchschwalbe und Steinschmätzer. Für keinen der nachgewiesenen Nahrungsgäste hat die Ausgleichsfläche eine essenzielle Bedeutung.

Die Nachweise artenschutzrechtlich relevanter Arten sind in der nachfolgenden Abbildung kartographisch dargestellt.

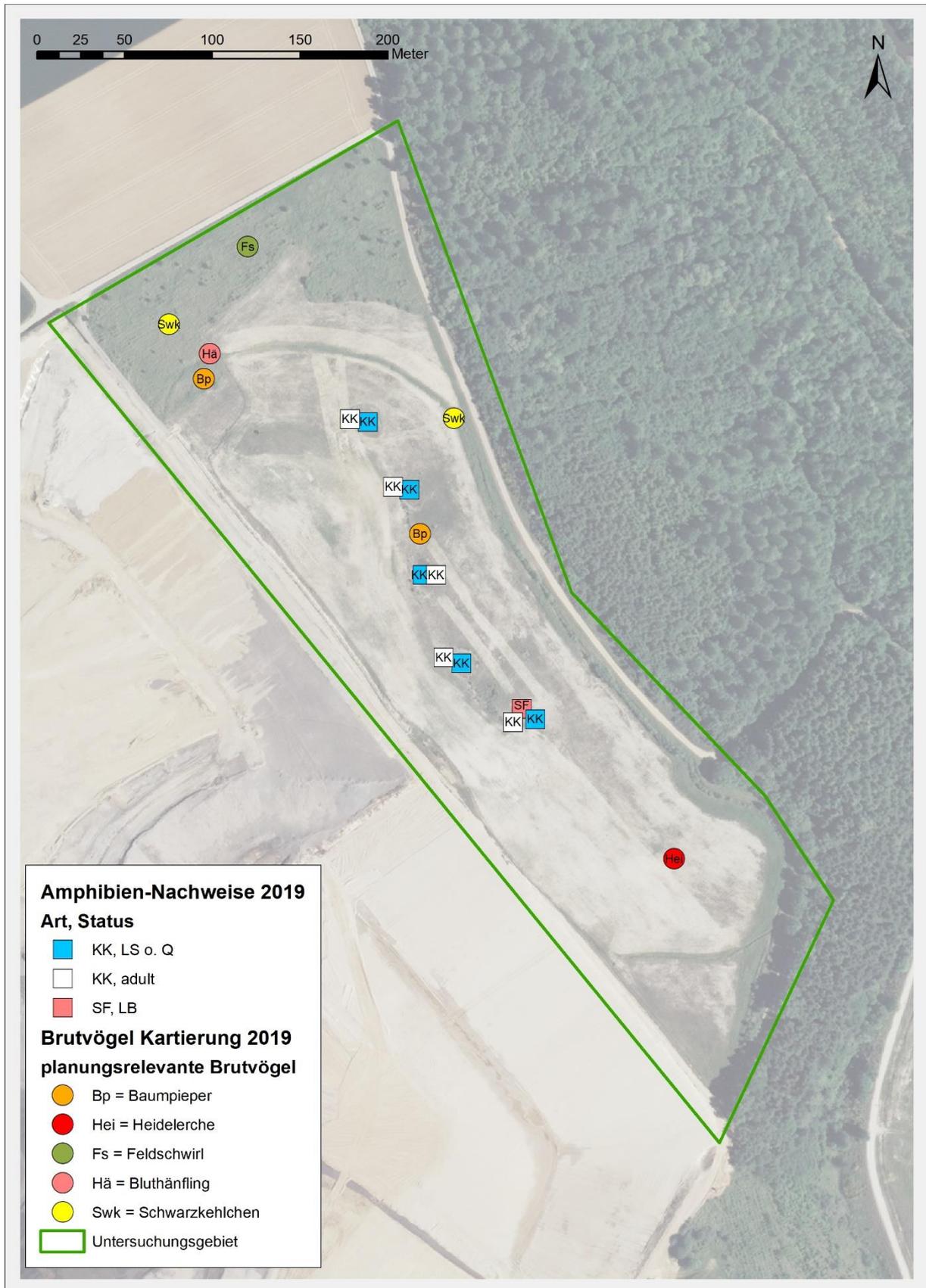


Abbildung 5: Nachweise artenschutzrechtlich relevanter Arten auf der CEF-Maßnahmenfläche. Zur näheren Erläuterung der Amphibien-Nachweise siehe Kapitel 5.2.1.

5.1.2 Vorkommen im Erweiterungsbereich und im südöstlichen Änderungsbereich

Im Rahmen der 2019 durchgeführten Kartierung wurden 10 Vogelarten nachgewiesen (siehe Tabelle 3), darunter 8 planungsrelevante Arten im Sinne von KIEL (2005) bzw. LANUV NRW (2018). 3 Arten wurden als Brutvögel festgestellt, davon 2 als planungsrelevante Brutvogelarten.

Tabelle 3: Artenliste der 2019 im Erweiterungsbereich und im südöstlichen Änderungsbereich nachgewiesenen Vögel. **Status:** B = Brutverdacht oder Revier besetzt, NG = Nahrungsgast, DZ = Durchzügler. **RL NW:** Rote-Liste-Status in Nordrhein-Westfalen nach GRÜNEBERG et al. (2017); **RL NB:** Rote-Liste-Status in der Region Niederrheinische Bucht nach GRÜNEBERG et al. (2017); **RL D:** Rote-Liste-Status in Deutschland nach GRÜNEBERG et al. (2015), RLW D: HÜPPOP et al (2013). Kategorien: 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, S = von Schutzmaßnahmen abhängig, V = zurückgehend (Vorwarnliste), * = ungefährdet, w = Rote Liste Status wandernder Vogelarten; k.A.: keine Angaben. **Schutz.** Schutzstatus nach Begriffsbestimmungen § 7 Abs. 2 BNatSchG. § = besonders geschützt, §§ = streng geschützt; Anh. I = Art des Anhangs I der Vogelschutzrichtlinie, Art. 4 (2) = gefährdeter Zugvogel nach Artikel 4 (2) der Vogelschutzrichtlinie. **Planungsrelevante** Arten nach KIEL (2005) und dem MKUNLV (2015) i.V.m. SUDMANN et al. (2011) sind **fett** dargestellt.

Deutscher Name <i>wissenschaftl. Name</i>	Status	RL NW	RL NB	RL D	Schutz	Vorkommen
Bachstelze <i>Motacilla alba</i>	NG	V	V	*	§	Regelmäßiger Nahrungsgast im gesamten Erweiterungsbereich und südöstlichen Änderungsbereich.
Baumpieper <i>Anthus trivialis</i>	DZ	2/*w	2	3/+w	§	Außerhalb des Wertungszeitraums (11.04.2019) Beobachtung eines singenden Männchens im südöstlichen Änderungsbereich.
Bluthänfling <i>Carduelis cannabina</i>	NG	3	2	3	§	Gelegentlicher Nahrungsgast im südlichen, nicht abschließend rekultivierten Teil des Änderungsbereichs.
Dorngrasmücke <i>Sylvia communis</i>	B	*	*	*	§	1 Brutrevier im südlichen, nicht abschließend rekultivierten Teil des Änderungsbereichs.
Feldlerche <i>Alauda arvensis</i>	B	3 S	3	3	§	1 Brutrevier im landwirtschaftlich rekultivierten Teil des Erweiterungsbereichs.
Flussregenpfeifer <i>Charadrius dubius</i>	NG	2	1	*	§§, Art. 4 (2)	Einmalige Beobachtung und das Verhören eines Individuums am 23.04.2019.
Heidelerche <i>Lullula arborea</i>	B	*S	V	V	§§, Anh. I	Ein Brutrevier im südlichen, nicht abschließend rekultivierten Teil des Erweiterungsbereichs sowie ein weiteres Revier im südöstlichen Änderungsbereich.
Schwarzkehlchen <i>Saxicola rubicola</i>	NG	*	V	*	§, Art. 4 (2)	Regelmäßiger Nahrungsgast im gesamten Erweiterungsbereich und südöstlichen Änderungsbereich.
Wiesenpieper <i>Anthus pratensis</i>	NG	2 S	1	2	§, Art. 4 (2)	Beobachtung zweier rivalisierender Tiere am 22.03.2019 im Erweiterungsbereich.
Wanderfalke <i>Falco peregrinus</i>	NG	* S	*	*	§§, Anh. I	Einmalige Beobachtung eines auf einem Strommast sitzenden, rufenden Individuums. Es handelte sich möglicherweise um einen bettelnden Jungvogel.

Bei den beiden nachgewiesenen planungsrelevanten Brutvogelarten handelt es sich um Feld- und Heidelerche, bei den 5 planungsrelevante Gastvogelarten um Bluthänfling, Flussregenpfeifer, Schwarzkehlchen, Wiesenpieper und Wanderfalke. Für keinen der nachgewiesenen Nahrungsgäste haben der Erweiterungsbereich und der südöstliche Änderungsbereich eine essenzielle Bedeutung. Die Nachweise artenschutzrechtlich relevanter Arten sind in der nachfolgenden Abbildung kartographisch dargestellt.



Abbildung 6: Nachweise artenschutzrechtlich relevanter Arten im Erweiterungsbereich.

5.2 Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

5.2.1 Vorkommen auf der bestehenden CEF-Maßnahmenfläche

Die bereits bestehende CEF-Maßnahmenfläche war u.a. Zielort für die Umsiedlung der artenschutzrechtlich relevanten Amphibienart Kreuzkröte aus dem planfestgestellten, aktiven Ablagerungsbereich der KWR-Deponie und wurde zudem genutzt, um einzelne Individuen der Art auch aus dem Vorfeld des Tagebaus Inden umzusiedeln. Die dort vorhandenen 5 Kleingewässer und ihr Umfeld sind gezielt als Lebensräume für die Art gestaltet worden. Die Erfassung im laufenden Jahr 2019 bestätigt eine erfolgreiche Ansiedlung der Art an allen Gewässern. Die Kreuzkröte ist hier bodenständig, hat also eine erfolgreich reproduzierende Population entwickelt (vgl. nachfolgende Tabelle).

Neben der Kreuzkröte kommt in den Gewässern auch eine kleinere Population des **Springfroschs** vor. Reproduktionsnachweise der Art gelangen allerdings nur an einem Gewässer.

Tabelle 4: Artenliste der in 2019 auf der CEF-Maßnahmenfläche nachgewiesenen artenschutzrechtlich relevanten Amphibienarten mit Angaben zum Status, zur Gefährdung und zur Verbreitung. **Status:** R = Reproduktion. Angabe der landesweiten Gefährdung (**RL NW**) bzw. der Gefährdung in der Großlandschaft „Niederrheinische Bucht“ (**RL NB**) nach SCHLÜPMANN et al. (2011): 0 = ausgestorben oder verschollen, 1 = vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, R = Arealbedingt selten, V = zurückgehend (Vorwarnliste), S = von Schutzmaßnahmen abhängig, * = ungefährdet, G = Gefährdung unbekanntes Ausmaßes.

Deutscher Name <i>wissenschaftl. Name</i>	Status	RL NW	RL NB	Vorkommen
Kreuzkröte <i>Bufo calamita</i>	R	3	V	Vorkommen und Reproduktion in allen 5 Gewässern (Laichschnüre, Rufer und verpaarte Tiere).
Springfrosch <i>Rana dalmatina</i>	R	G	G	Vereinzelte Vorkommen in mehreren Gewässern, Reproduktion (Laichballen) und damit Bodenständigkeit lediglich an einem Gewässer.

Die Fundpunkte der nachgewiesenen artenschutzrechtlich relevanten Amphibienarten sind der Abbildung 5 in Kapitel 5.1.1 zu entnehmen.

5.2.2 Vorkommen im Erweiterungsbereich und im südöstlichen Änderungsbereich

Im geplanten Erweiterungsbereich wurden weder artenschutzrechtlich relevante noch sonstige Amphibienarten nachgewiesen.

6. Konfliktprognose: Betroffenheit artenschutzrechtlich relevanter Arten

Auf Grundlage der Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Arten und der Darstellung der vorhabenbedingten Wirkungen (siehe Kapitel 4) erfolgt eine Einschätzung der Betroffenheit dieser Arten durch das geplante Vorhaben.

Dabei werden Maßnahmen berücksichtigt, durch deren Umsetzung vorhabenbedingte Auswirkungen, z: B. durch die Flächeninanspruchnahme, vermieden bzw. reduziert werden können (siehe Kapitel 6.1) sowie Lebensraumverluste vorgezogen kompensiert werden können (CEF-Maßnahmen, siehe Kapitel 6.2).

6.1 Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung artenschutzrelevanter Beeinträchtigungen

Ziel der Festlegung von Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen ist es, das Eintreten der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG zu verhindern. Im vorliegenden Fall ist folgende Maßnahme vorzusehen:

Maßnahme V1: Die zu beanspruchenden Flächen müssen für die Ablagerung der Abfälle vorbereitet werden. Hierzu zählen die Beseitigung der Gehölze, Sträucher und der Krautschicht. Diese Maßnahmen werden im Zeitraum ab Anfang Oktober bis Ende Februar des Folgejahres und damit außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit wildlebender Vogelarten (dies ist der Zeitraum für Revierbesetzung, Balz und Brut bis zum Ausfliegen der Jungtiere) durchgeführt. Dadurch können der Verlust von Individuen sowie die unmittelbare Beschädigung oder Zerstörung von Nestern und ihren Eiern vermieden werden.

6.2 Funktionserhaltende Maßnahmen (CEF-Maßnahmen)

Artenschutzrechtliche Betroffenheiten im Zusammenhang mit dem hier zu prüfenden Vorhaben, insbesondere durch den Verlust von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten, entstehen durch die Inanspruchnahme des Erweiterungsbereichs. Hier sind von dem Lebensraumverlust die Arten Heidelerche (2 Reviere) und Feldlerche (1 Revier) betroffen.

Die CEF-Maßnahmenfläche, die nordöstlich des planfestgestellten Ablagerungsbereichs angelegt wurde, weist eine Ausdehnung von ca. 8 ha auf. Hier wurden Strukturen geschaffen, die den Lebensraumansprüchen der Heidelerche entsprechen. Die Heidelerche benötigt eine halboffene, strukturierte Landschaft in sonniger Lage mit Sing- und Beobachtungswarten, möglichst in Waldrandnähe mit lückiger Vegetation. Der Bestockungsgrad sollte nicht höher als 0,3 sein (MKULNV NRW 2013). Die Besiedlung dieser Fläche mit einem Revier der Heidelerche, wie es 2019 nachgewiesen werden konnte (siehe Abbildung 5), belegt den Erfolg

der Maßnahme. Das Lebensraumpotential der Fläche ist für die Heidelerche noch nicht ausgeschöpft.

Nach Angaben MKULNV NRW (2013) liegt der Flächenbedarf zur Herstellung von Ausweichlebensräumen je Brutpaar der Heidelerche bei 1,5 ha. Somit wird insgesamt eine Fläche von 3 ha für die durch das Vorhaben verdrängten Revierpaare benötigt. Da auf der ca. 8 ha großen CEF-Maßnahmenfläche bisher lediglich ein Revierpaar festgestellt wurde, stehen dort noch in ausreichendem Umfang Lebensräume für die aus dem Erweiterungsbereich verdrängten Heidelerchen zur Verfügung. Weitergehende Maßnahmen müssen nicht ergriffen werden. Das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG kann durch die bereits bestehende CEF-Maßnahme somit vermieden werden.

Die Feldlerche besiedelt strukturreiches, nicht zu dichtes Offenland. Voraussetzung für eine Besiedlung durch die Feldlerche ist eine nicht zu hochwüchsige Vegetation (Kulissenflüchter). Zugleich sollte die Vegetation auch nicht zu dicht sein. Die Betroffenheit für die Feldlerche ist mit einem Brutpaar anzusetzen. In der Bördenlandschaft ist hierbei von einem Kompensationsbedarf von etwa 0,5 ha je betroffenem Brutpaar auszugehen. Da der dem Eingriffsbereich angrenzende Raum jedoch vorwiegend aus landwirtschaftlich rekultivierten Flächen mit zahlreichen Zusatzstrukturen besteht, kann für das betroffene Brutpaar angenommen werden, dass ein Ausweichen der Feldlerche auf diese benachbarten Habitate ohne weiteres möglich ist. Für das betroffene Revierpaar der Feldlerche kann somit von der Durchführung von konkreten CEF-Maßnahmen abgesehen werden.

6.3 Verbleibende artenschutzrechtliche Betroffenheiten

Im Folgenden wird dargestellt, ob die im Vorhabenbereich vorkommenden artenschutzrechtlich relevanten Tierarten vorhabenbedingt betroffen sind, und ob dies zur Erfüllung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG i.V.m. § 44 Abs. 5 BNatSchG führen könnte. Dabei werden die in den Kapiteln 6.1 und 6.2 benannten Vermeidungsmaßnahmen und CEF-Maßnahmen berücksichtigt.

6.3.1 Europäische Vogelarten

Nicht planungsrelevante Vogelarten

Im geplanten Erweiterungsbereich wurden folgende nicht planungsrelevante Vogelarten nachgewiesen:

- als Brutvogel: Dorngrasmücke
- als Gastvogel: Bachstelze

Für die im geplanten Erweiterungsbereich vorkommenden nicht planungsrelevanten Vogelarten kann ein Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände von vorneherein ausgeschlossen werden, da im Falle einer Inanspruchnahme von Brutstandorten die Vermeidungsmaßnahme V1 (Zeitliche Begrenzung der Inanspruchnahme von Vegetation und Boden) auch für diese Arten wirkt. Insofern kommt es nicht zu Tötungen im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG.

Erhebliche Störungen der Lokalpopulationen im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG sind für die nicht planungsrelevanten Arten ausgeschlossen. Störwirkungen können vorhabenbedingt für Arten dieser Gruppe allenfalls auf individueller Ebene (d.h. für einzelne als Brutvögel oder Gastvögel auftretende Individuen) eintreten. Diese führen aber in Anbetracht der weiten Verbreitung und des günstigen Erhaltungszustands der Arten nicht zu Beeinträchtigungen auf Ebene der Lokalpopulationen.

Eine Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG tritt ebenfalls nicht ein. Bei den im Vorhabenbereich festgestellten nicht planungsrelevanten Brutvogelarten handelt es sich um verbreitete und un gefährdete Arten, bei denen davon ausgegangen werden kann, dass im Falle von Verlusten einzelner Fortpflanzungs-/Ruhestätten Ausweichmöglichkeiten im räumlichen Zusammenhang gegeben sind, so dass die ökologische Funktion gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG erhalten bleibt (vgl. MKUNLV 2016). Für nicht planungsrelevante Arten, die im Vorhabenbereich lediglich als Nahrungsgäste oder Überflieger festgestellt wurden, können Beschädigungen oder Zerstörungen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten von vornherein ausgeschlossen werden.

Planungsrelevante Vogelarten, die als Gastvögel nachgewiesen wurden

Bei den in der folgenden Tabelle zusammengestellten planungsrelevanten Vogelarten kann ein Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände ebenfalls von vorneherein ausgeschlossen werden, da sie lediglich als Gastvögel nachgewiesen wurden, die vorhabenbedingten Auswirkungen keine für Brutvorkommen wichtigen (essenziellen) Teillebensräume beeinträchtigen und es zudem nicht zu Betroffenheiten auf Ebene der jeweiligen Lokalpopulationen kommt. Dabei muss zwischen der derzeitigen Ausgleichsfläche und dem Erweiterungsbereich unterschieden werden, die über unterschiedliche Artenrepertoires verfügen.

Tabelle 5: Artenschutzrechtliche Bewertung für planungsrelevante Vogelarten, die als Gastvögel nachgewiesen wurden.

Dt. Name	Wiss. Name	Betroffenheiten aus artenschutzrechtlicher Sicht
Baumpieper	<i>Anthus trivialis</i>	Einzelner Durchzügler im südöstlichen Erweiterungsbereich (Brutvogel auf CEF-Maßnahmenfläche). Mögl. Störwirkungen betreffen allenfalls kurzzeitig genutzte Rastplätze und sind keinesfalls erheblich für die Lokalpopulation. Verbotstatbestände treten nicht ein.
Bluthänfling	<i>Carduelis cannabina</i>	Gelegentlicher Nahrungsgast im Erweiterungsbereich (Brutvogel auf CEF-Maßnahmenfläche). Mögl. Störwirkungen betreffen allenfalls gelegentlich genutzte Nahrungshabitate und sind keinesfalls erheblich für die Lokalpopulation. Verbotstatbestände treten nicht ein.
Flussregenpfeifer	<i>Charadrius dudius</i>	Gelegentlicher Nahrungsgast im Erweiterungsbereich (Brutvogel auf CEF-Maßnahmenfläche). Mögl. Störwirkungen betreffen allenfalls gelegentlich genutzte Nahrungshabitate und sind keinesfalls erheblich für die Lokalpopulation. Verbotstatbestände treten nicht ein.
Schwarzkehlchen	<i>Saxicola rubicola</i>	Gelegentlicher Nahrungsgast im Erweiterungsbereich (Brutvogel auf CEF-Maßnahmenfläche). Mögl. Störwirkungen betreffen allenfalls gelegentlich genutzte Nahrungshabitate und sind keinesfalls erheblich für die Lokalpopulation. Verbotstatbestände treten nicht ein.
Wanderfalke	<i>Falco peregrinus</i>	Nahrungsgast im Erweiterungsbereich. Mögl. Störwirkungen betreffen allenfalls nur geringe Anteile der im Raum verfügbaren Nahrungshabitate und sind nicht erheblich für die Lokalpopulation. Verbotstatbestände treten nicht ein.
Wiesenpieper	<i>Anthus pratensis</i>	Vereinzelter Nahrungsgast im Erweiterungsbereich. Mögl. Störwirkungen betreffen allenfalls nur geringe Anteile der im Raum verfügbaren Nahrungshabitate und sind nicht erheblich für die Lokalpopulation. Verbotstatbestände treten nicht ein.

Planungsrelevante Vogelarten, die als Brutvögel nachgewiesen wurden

Für die planungsrelevanten Brutvogelarten Feldlerche und Heidelerche kommt es ohne Berücksichtigung von Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen durch die geplante Inanspruchnahme des derzeitigen Lebensraumes zu artenschutzrechtlichen Betroffenheiten. Die artbezogene Darstellung und Bewertung der Betroffenheiten erfolgt nachfolgend in Art-für Art-Protokollen.

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten																					
Durch Plan / Vorhaben betroffene Art		Heidelerche (<i>Lullula arborea</i>)																			
Angaben zur Biologie:																					
Die Lebensräume der Heidelerche sind sonnenexponierte, trockensandige, vegetationsarme Flächen in halboffenen Landschaftsräumen. Bevorzugt werden Heidegebiete, Trockenrasen sowie lockere Kiefern- und Eichen-Birkenwälder. Darüber hinaus werden auch Kahlschläge, Windwurfflächen oder trockene Waldränder besiedelt. Darüber hinaus benötigt die Art ausreichend Sing- und Ansitzwarten. Das Nest wird gut versteckt am Boden meist im Bereich schütterer Gras- und niedriger Krautvegetation (SÜDBECK et. al. 2005) in der Nähe von Bäumen angelegt. Ortstreue ist v. a. bei Männchen und in Optimalbiotopen stark ausgeprägt (GLUTZ VON BLOTZHEIM & BAUER 1985). Natürliche Habitatveränderungen (Sukzession) können jedoch auch zu kurzfristigen Umsiedlungen führen (ROTHAUPT & VOGEL 1996).																					
Vorkommen und Verbreitung im Vorhabenbereich:																					
Die Heidelerche ist Brutvogel mit zwei Revieren im Erweiterungsbereich																					
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art																					
<table border="1"> <tr> <td></td> <td>FFH-Anhang IV – Art</td> </tr> <tr> <td>■</td> <td>europäische Vogelart</td> </tr> </table>			FFH-Anhang IV – Art	■	europäische Vogelart	Rote Liste-Status Deutschland <table border="1"><tr><td>V</td></tr></table> Nordrhein-Westfalen <table border="1"><tr><td>* S</td></tr></table>	V	* S	Messtischblatt <table border="1"><tr><td>5103</td></tr></table>	5103											
	FFH-Anhang IV – Art																				
■	europäische Vogelart																				
V																					
* S																					
5103																					
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen atlantische Region <table border="1"> <tr> <td></td> <td>grün</td> <td>günstig</td> </tr> <tr> <td>■</td> <td>gelb</td> <td>ungünstig / unzureichend</td> </tr> <tr> <td></td> <td>rot</td> <td>ungünstig / schlecht</td> </tr> </table>			grün	günstig	■	gelb	ungünstig / unzureichend		rot	ungünstig / schlecht	Erhaltungszustand der lokalen Population (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr. 2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren (III)) <table border="1"> <tr> <td></td> <td>A</td> <td>günstig / hervorragend</td> </tr> <tr> <td></td> <td>B</td> <td>günstig / gut</td> </tr> <tr> <td></td> <td>C</td> <td>ungünstig / mittel - schlecht</td> </tr> </table>			A	günstig / hervorragend		B	günstig / gut		C	ungünstig / mittel - schlecht
	grün	günstig																			
■	gelb	ungünstig / unzureichend																			
	rot	ungünstig / schlecht																			
	A	günstig / hervorragend																			
	B	günstig / gut																			
	C	ungünstig / mittel - schlecht																			
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art (ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)																					
Ohne entsprechende Maßnahmen verliert die Art vorhabenbedingt insgesamt 2 Brutplätze und damit Fortpflanzungs- und Ruhestätten. Auch ist eine unmittelbare Gefährdung von Eiern oder nicht flugfähigen Jungtieren und damit Entwicklungsstadien nicht auszuschließen, sollte die Flächeninanspruchnahme während der Brutzeiten oder Jungenaufzuchtzeiten vorstatten gehen.																					
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements																					
Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen:																					
V1: Die Beanspruchung, insbesondere die Beseitigung der Gehölze, Sträucher und Krautschicht, findet außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit wildlebender Vogelarten statt.																					
Funktionserhaltende Maßnahmen:																					
Die CEF-Maßnahmenfläche, die nordöstlich des planfestgestellten Ablagerungsbereichs bereits angelegt wurde, weist eine Ausdehnung von ca. 8 ha auf. Hier wurden Strukturen geschaffen, die den Lebensraumansprüchen der Heidelerche entsprechen. Das Lebensraumpotential der Fläche ist bisher noch nicht für die Heidelerche ausgeschöpft.																					
Nach Angaben MKULNV NRW (2013) liegt der Flächenbedarf zur Herstellung von Ausweichlebensräumen je Brutpaar der Heidelerche bei 1,5 ha. Somit wird insgesamt eine Fläche von 3 ha für die durch das Vorhaben verdrängten Revierpaare benötigt. Da auf der ca. 8 ha großen CEF-Maßnahmenfläche bisher lediglich ein Revierpaar festgestellt wurde, stehen dort noch in ausreichendem Umfang Lebensräume für die aus dem Erweiterungsbereich verdrängten Heidelerchen zur Verfügung. Weitergehende Maßnahmen sind damit nicht erforderlich.																					
Wissenslücken, Prognoseunsicherheiten und Maßnahmen des Risikomanagements:																					
Die Kenntnisse zur Biologie der Art wie auch der Umsetzbarkeit der Maßnahmen sind hoch (MKULNV NRW 2013). Es wird kein populationsbezogenes Risikomanagement erforderlich (siehe MKULNV NRW 2013). Die Maßnahmenumsetzung wird dokumentiert (maßnahmenbezogenes Risikomanagement / Monitoring).																					

Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände		
<p>§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Verletzung, Fang oder Tötung von Individuen und ihren Entwicklungsstadien): Eine Gefährdung ist als Folge der Vegetationsbeseitigung zur Vorbereitung des Deponieplanums denkbar. Da diese außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeiten von Vögeln (Maßnahme V1) erfolgt, kann eine Betroffenheit von Eiern oder Jungtieren ausgeschlossen werden. Adulte Vögel und flügge Jungvögel können aktiv in die Umgebung ausweichen.</p>		
<p>§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Erhebliche Störung mit Auswirkungen auf die Lokalpopulation): Vorhabenbedingt werden der Art im Vorhabenbereich sukzessive Lebensräume entzogen. Dieser Rückgang von Lebensräumen wird durch den Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und damit den Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG überlagert. Auf die vorhabenbedingten Störwirkungen kann die betroffene Vogelart durch Ausweichen auf vorhandene Flächen in der Umgebung reagieren. Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der Lokalpopulationen sind nicht zu befürchten.</p>		
<p>§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Zerstörung oder Beschädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten): Aufgrund der sukzessiven Inanspruchnahme des Vorhabenbereichs werden insgesamt 2 Fortpflanzungs- und Ruhestätten sukzessive zerstört.</p>		
<p>§ 44 Abs. 5 BNatSchG, <u>Stellungnahme zur Aufrechterhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang:</u> Die sukzessiven vorhabenbedingten Lebensraumverluste werden durch die Bereitstellung eines bereits vorhandenen und ausreichend großen Ausweichlebensraumes kompensiert. Die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang wird aufrechterhalten.</p>		
1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt, oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen		
(wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)		
1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei Anhang IV – Arten günstig bleiben?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Eine Ausnahmeprüfung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG ist <u>nicht notwendig</u> .		

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten																					
Durch Plan / Vorhaben betroffene Art		Feldlerche (<i>Alauda arvensis</i>)																			
<p>Angaben zur Biologie:</p> <p>Als ursprünglicher Steppenbewohner ist die Feldlerche eine Charakterart der offenen Feldflur. Sie besiedelt reich strukturiertes Ackerland, extensiv genutzte Grünländer und Brachen sowie größere Heidegebiete. Die Brutreviere sind 0,25 bis 5 Hektar groß, bei maximalen Siedlungsdichten von bis zu 5 Brutpaaren auf 10 Hektar. Das Nest wird in Bereichen mit kurzer und lückiger Vegetation in einer Bodenmulde angelegt. Mit Wintergetreide bestellte Äcker sowie intensiv gedüngtes Grünland stellen aufgrund der hohen Vegetationsdichte keine optimalen Brutbiotope dar. Ab Mitte April bis Juli erfolgt die Eiablage, Zweitbruten sind üblich. Spätestens im August sind die letzten Jungen flügge (ANDRETZKE et al. 2005, BAUER et al. 2005b). Die Feldlerche ist in Nordrhein-Westfalen in allen Naturräumen flächendeckend verbreitet. Regionale Dichtezentren bilden die großen Bördelandschaften, das Westmünsterland sowie die Medebacher Bucht. Seit den 1970er-Jahren sind die Brutbestände durch intensive Flächennutzung der Landwirtschaft stark zurückgegangen. Der Gesamtbestand wird auf unter 100.000 Brutpaare geschätzt (2015) (LANUV NRW). Die Feldlerche ist in der Roten Liste für NRW wie auch die Bundesrepublik als gefährdet eingestuft (SUDMANN et al. 2010, GRÜNEBERG et al. 2016).</p>																					
<p>Vorkommen und Verbreitung im Vorhabenbereich:</p> <p>Die Feldlerche wurde im Erweiterungsbereich mit einem Revier nachgewiesen.</p>																					
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art																					
<table border="1"> <tr> <td></td> <td></td> <td>FFH-Anhang IV – Art</td> </tr> <tr> <td>■</td> <td></td> <td>europäische Vogelart</td> </tr> </table>			FFH-Anhang IV – Art	■		europäische Vogelart	<p>Rote Liste-Status</p> <table border="1"> <tr> <td>Deutschland</td> <td>3</td> </tr> <tr> <td>Nordrhein-Westfalen</td> <td>3</td> </tr> </table>	Deutschland	3	Nordrhein-Westfalen	3	<p>Messtischblatt</p> <table border="1"> <tr> <td>5103</td> </tr> </table>		5103							
		FFH-Anhang IV – Art																			
■		europäische Vogelart																			
Deutschland	3																				
Nordrhein-Westfalen	3																				
5103																					
<p>Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen atlantische Region</p> <table border="1"> <tr> <td>■</td> <td>grün</td> <td>günstig</td> </tr> <tr> <td>■</td> <td>gelb</td> <td>ungünstig / unzureichend</td> </tr> <tr> <td>■</td> <td>rot</td> <td>ungünstig / schlecht</td> </tr> </table>		■	grün	günstig	■	gelb	ungünstig / unzureichend	■	rot	ungünstig / schlecht	<p>Erhaltungszustand der lokalen Population (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr. 2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren (III))</p> <table border="1"> <tr> <td>■</td> <td>A</td> <td>günstig / hervorragend</td> </tr> <tr> <td>■</td> <td>B</td> <td>günstig / gut</td> </tr> <tr> <td>■</td> <td>C</td> <td>ungünstig / mittel - schlecht</td> </tr> </table>		■	A	günstig / hervorragend	■	B	günstig / gut	■	C	ungünstig / mittel - schlecht
■	grün	günstig																			
■	gelb	ungünstig / unzureichend																			
■	rot	ungünstig / schlecht																			
■	A	günstig / hervorragend																			
■	B	günstig / gut																			
■	C	ungünstig / mittel - schlecht																			
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art (ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)																					
<p>Infolge der Nutzung der Erweiterungsfläche verliert die Art vorhabenbedingt insgesamt einen Brutplatz und damit eine Fortpflanzungs- und Ruhestätte. Auch ist eine unmittelbare Gefährdung von Eiern oder nicht flugfähigen Jungtieren und damit Entwicklungsstadien nicht auszuschließen, sollte die Flächeninanspruchnahme während der Brutzeiten oder Jungenaufzuchtzeiten vorstatten gehen.</p>																					
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements																					
<p>Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen:</p> <p>V1: Die Beanspruchung, insbesondere die Beseitigung der Gehölze, Sträucher und Krautschicht, findet außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit wildlebender Vogelarten statt.</p> <p>Funktionserhaltende Maßnahmen:</p> <p>Nicht erforderlich, da der dem Eingriffsbereich angrenzende Raum vorwiegend aus landwirtschaftlich rekultivierten Flächen mit zahlreichen Zusatzstrukturen besteht, kann für das betroffene Brutpaar angenommen werden, dass ein Ausweichen der Feldlerche auf diese benachbarten Habitate ohne weiteres möglich ist.</p> <p>Wissenslücken, Prognoseunsicherheiten und Maßnahmen des Risikomanagements:</p> <p>Die Kenntnisse zur Biologie der Art wie auch der Umsetzbarkeit der Maßnahmen sind hoch (MKULNV NRW 2013). Es wird kein populationsbezogenes Risikomanagement erforderlich (siehe MKULNV NRW 2013). Die Maßnahmenumsetzung wird dokumentiert (maßnahmenbezogenes Risikomanagement / Monitoring).</p>																					

Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände		
§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Verletzung, Fang oder Tötung von Individuen und ihren Entwicklungsstadien):		
Eine Gefährdung ist als Folge der Vegetationsbeseitigung zur Vorbereitung des Deponieplanums denkbar. Da diese außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeiten von Vögeln (Maßnahme V1) erfolgt, kann eine Betroffenheit von Eiern oder Jungtieren ausgeschlossen werden. Adulte Vögel und flügge Jungvögel können aktiv in die Umgebung ausweichen.		
§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Erhebliche Störung mit Auswirkungen auf die Lokalpopulation):		
Vorhabenbedingt wird der Art im Erweiterungsbereich Lebensraum entzogen. Dieser Rückgang von Lebensraum wird durch den Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und damit den Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG überlagert. Auf die vorhabenbedingten Störwirkungen kann die betroffene Vogelart durch Ausweichen auf andere geeignete Flächen in der Umgebung reagieren. Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der Lokalpopulationen sind nicht zu befürchten.		
§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Zerstörung oder Beschädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten):		
Aufgrund der Inanspruchnahme des Erweiterungsbereichs wird eine Fortpflanzungs- und Ruhestätte zerstört.		
§ 44 Abs. 5 BNatSchG, Stellungnahme zur Aufrechterhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang:		
Der vorhabenbedingte Lebensraumverlust wird durch geeigneten Ausweichlebensraumes in unmittelbarer landwirtschaftlicher Umgebung kompensiert. Die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang wird damit aufrechterhalten.		
1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt, oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur Entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren Ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen		
(wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)		
1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei Anhang IV – Arten günstig bleiben?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Eine Ausnahmeprüfung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG ist <u>nicht notwendig</u> .		

7. Risikomanagement und Dokumentation

Wie aus der vorliegenden Artenschutzprüfung hervorgeht, ist die Prognosesicherheit der vorgesehenen Maßnahmen in allen Fällen als hoch anzusehen (vgl. MKULNV NRW 2013). Ein populationsbezogenes Monitoring kann daher unterbleiben.

8. Prüfung von Ausnahmetatbeständen

Aus der vorliegenden artenschutzrechtlichen Betrachtung geht hervor, dass das Vorhaben als zulässiger Eingriff einzustufen ist und im Sinne des § 44 Abs. 5 Satz 2, 3 BNatSchG keine Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 3 BNatSchG eintreten, da die ökologischen Funktionen von Fortpflanzungsstätten der betroffenen Arten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt werden. Da eine artenschutzrechtliche Betroffenheit planungsrelevanter Arten auszuschließen ist, bedarf es keiner Prüfung der Ausnahmetatbestände nach § 45 Abs. 7 BNatSchG.

9. Zusammenfassung und Fazit: Artenschutzrechtliche Zulässigkeit der Erweiterung der KWR Deponie Inden II

Die RWE Power AG betreibt im rekultivierten Bereich des Tagebaus Inden eine Kraftwerksreststoffdeponie (KWR-Deponie II Tagebau Inden). Das derzeit genehmigte Restvolumen der Deponie ist nicht ausreichend für die Ablagerung der anfallenden Abfälle und insbesondere der Kraftwerksreststoffe, die bei der Auskohlung des Tagebaus Inden bis zum Tagebauende noch anfallen werden. Daher ist eine Erweiterung der Deponie notwendig.

Durch die mit der Erweiterung verbundene Flächeninanspruchnahme sind Betroffenheiten artenschutzrechtlich relevanter Arten denkbar, die in vorliegender Artenschutzprüfung (ASP der Stufe II) auf Grundlage einer gezielten Bestandsaufnahme dargestellt werden.

Die Konfliktprognose kommt auf Grundlage der Kartiererergebnisse aus dem Jahr 2019 zu dem Schluss, dass die Vogelarten Heidelerche (2 Reviere) und Feldlerche (1 Revier) vorhabenbedingt Lebensräume verlieren werden.

Um ein Eintreten der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände zu vermeiden, ist einerseits die Maßnahme V1 zur eingriffsbedingten Tötungsvermeidung vorgesehen. Darüber hinaus steht für die Heidelerche auf der bereits vorhandenen CEF-Maßnahmenfläche genügend Ausweichlebensraum zur Verfügung, die Feldlerche kann auf landwirtschaftlichen Flächen in unmittelbarer Umgebung ausweichen, so dass die ökologischen Funktionen der Fortpflanzungs-/Ruhestätten nach § 44 Abs. 5 BNatSchG im räumlichen Kontext für beide Arten erhalten bleiben.

Für weitere im Vorhabenbereich nachgewiesene Vogelarten lassen sich verbotstatbeständliche Betroffenheiten auch ohne Maßnahmen ausschließen, da keine Inanspruchnahmen von Brutplätzen und auch keine sonstigen Betroffenheiten der ökologischen Funktionen von Fortpflanzungs-/Ruhestätten bzw. der lokalen Populationen eintreten können.

Die Stufe II der ASP kommt zusammenfassend zu dem Ergebnis, dass unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen sowie der funktionserhaltenden Maßnahmen keine Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG für prüfrelevante Arten eintreten. Aus artenschutzrechtlicher Sicht ist die geplante Erweiterung der KWR-Deponie Inden II somit als zulässig zu bewerten.

Für die Richtigkeit:

Köln, den 19.11.2020



Dr. Claus Albrecht

10. Literatur und sonstige verwendete Quellen

- ANDRETTZKE, H., SCHIKORE, T. & K. SCHRÖDER (2005): Artsteckbriefe. – In: SÜDBECK, P., ANDRETTZKE, H., FISCHER, S., GEDEON, K., SCHIKORE, T., SCHRÖDER, K. & C. SUDFELDT (Hrsg.): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell: 135-695.
- BAUER, H.-G., BEZZEL, E. & FIEDLER, W. (2005a): Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas. Nonpasseriformes – Nichtsperlingsvögel. – 2. Aufl., Aula-Verlag, Wiebelsheim: 808 S.
- BAUER, H.-G., BEZZEL, E. & FIEDLER, W. (2005b): Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas. Passeriformes – Sperlingsvögel. – 2. Aufl., Aula-Verlag, Wiebelsheim: 622 S.
- BRIGHT, P.W. & MORRIS, P. (1991): Ranging and nesting behavior of the dormouse *Muscardinus avellanarius* in diverse low-growing woodland. - J. Zoology, London 224: 589-600.
- BRIGHT, P.W. & MORRIS, P. (1996): Why are dormice rare? A case study in conservation biology. - Mammal Review 26: 157-187.
- DAUNICHT, W., (1998): Zum Einfluss der Feinstruktur in der Vegetation auf die Habitatwahl, Habitatnutzung, Siedlungsdichte und Populationsdynamik von Feldlerchen (*Alauda arvensis*) in großparzelligem Ackerland. –Unveröff. Dissertation Universität Bern.
- DIETZ, C., HELVERSEN, O. & D. NILL (2007): Handbuch der Fledermäuse Europas und Nordwestafrikas. Kosmos Verlag, Stuttgart.
- EUROPEAN COMMISSION (2007): Guidance document on the strict protection of animal species of Community interest under the Habitats Directive 92/43/EEC. Final Version, February 2007.
- GASSNER, E., WINKELBRANDT, A. & D. BERNOTAT (2010): UVP und strategische Umweltprüfung - Rechtliche und fachliche Anleitung für die Umweltverträglichkeitsprüfung. – 5. Auflage, Müller, Heidelberg: 480 S.
- GRÜNEBERG, C., BAUER, H.-G., HAUPT, H., HÜPPOP, O., RYSLAVY, T. & P. SÜDBECK (2015): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands, 5. Fassung, 30. November 2015. Berichte zum Vogelschutz 52.
- GRÜNEBERG, C., SUDMANN, S. R., HERHAUS, F., HERKENRATH, P., JÖBGES, M. M., KÖNIG, H., NOTTMAYER, K., SCHIDELKO, K., SCHMITZ, M., SCHUBERT, W., STIELS, D. & J. WEISS (2017): Rote Liste der Brutvogelarten Nordrhein-Westfalens, 6. Fassung, Stand: Juni 2016. Charadrius 52, Heft 1-2, 1-66.
- JUŠKAITIS, R. (1994): The structure and dynamics of common dormouse (*Muscardinus avellanarius* L.) populations in Lithuania. - Hystrix (n.s.) 6(1-2): 273-279.
- KIEL, E.-F. (2005): Artenschutz in Fachplanungen. Anmerkungen zu planungsrelevanten Arten und fachlichen Prüfschritten. LÖBF-Mitteilungen 1/2005, 12-17.
- KÖLNER BÜRO FÜR FAUNISTIK (2008): Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag Kraftwerksreststoffdeponie II Tagebau Inden Fachbeitrag zur UVS. Gutachten im Auftrag der RWE Power AG.
- KÜHNEL, K.-D., GEIGER, A., LAUFER, H., PODLOUCKY, R. & M. SCHLÜPMANN (2009): Rote Liste und Gesamtartenliste der Lurche (Amphibia) Deutschlands. Stand Dezember 2008. – Natursch. Biol. Vielfalt 70 (1), Bonn-Bad Godesberg: 259-288.
- LANA (2009): Vollzugshinweise zum Artenschutzrecht. Beschlossen in der 93. Sitzung der LANA am 29. Mai 2006 in der aktualisierten Fassung (Stand: 13.03.2009).
- LANUV NRW (LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN) (2016): Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen (<http://www.artenschutz.natur-schutzinformationen.nrw.de>).

- LANUV NRW (LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN) (2018): Erhaltungszustand und Populationsgröße der Planungsrelevanten Arten in NRW. 14.06.2018. http://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/web/babel/media/ampelbewertung_planungsrelevante_arten.pdf.
- LANUV NRW (LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN) (2018): Schutzwürdige Biotope in Nordrhein-Westfalen (Biotopkataster NRW). Stand September 2018. (<http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/bk/de/start>).
- LÜTTMANN, J. (2007): Artenschutz und Straßenplanung. *Naturschutz und Landschaftsplanung* 39, 385-389.
- MEINIG, H., BOYE, P. & R. HUTTERER (2009): Rote Liste und Gesamtartenliste der Säugetiere (Mammalia) Deutschlands. – In: BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (Hrsg.): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands, Bonn-Bad Godesberg: 113-154.
- MEINIG, H., VIERHAUS, H., TRAPPMANN, C. & R. HUTTERER (2011): Rote Liste und Artenverzeichnis der Säugetiere - Mammalia - in Nordrhein-Westfalen. Stand August 2011. – In LANUV (Hrsg.): Rote Liste der gefährdeten Pflanzen, Pilze und Tiere in Nordrhein-Westfalen, 4. Fassung, 2011 – LANUV-Fachbericht 36, Band 2.
- MKULNV NRW (2013): Leitfaden „Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen“ für die Berücksichtigung artenschutzrechtlich erforderlicher Maßnahmen in Nordrhein-Westfalen. Forschungsprojekt des MKULNV Nordrhein-Westfalen (Az.: III-4 - 615.17.03.09). Bearb. FÖA Landschaftsplanung GmbH (Trier): J. Bettendorf, R. Heuser, U. Jahns, Lüttmann, M. Klußmann, J. Lüttmann, Bosch & Partner GmbH: L. Vaut, Kieler Institut für Landschaftsökologie: R. Wittenberg. Schlussbericht (online)
- MUNLV (MINISTERIUM FÜR UMWELT UND NATURSCHUTZ, LANDWIRTSCHAFT UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN, Hrsg.) (2008): Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen. Vorkommen, Erhaltungszustand, Gefährdungen, Maßnahmen. – Düsseldorf: 257 S.
- STORCH, G. (1978): *Muscardinus avellanarius* (Linnaeus, 1758) – Haselmaus.- In: NIETHAMMER, J. & F. KRAPP (Hrsg.): Handbuch der Säugetiere Europas Band 1/ I Nagetiere I. - Wiesbaden (Akademische Verlagsgesellschaft) S. 259 - 280.
- TRAUTNER, J. (2008): Artenschutz im novellierten BNatSchG – Übersicht für die Planung, Begriffe und fachliche Annäherung, in *Naturschutz in Recht und Praxis* - online (2008) Heft 1, (<http://www.naturschutzrecht.net>).
- TRAUTNER, J. & JOOSS, R. (2008): Die Bewertung „erheblicher Störung“ nach § 42 BNatSchG bei Vogelarten. Ein Vorschlag zur praktischen Anwendung. *Naturschutz und Landschaftsplanung* 40 (9).